



Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz  
Keplerstr. 18 • 66117 Saarbrücken

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,**

**nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

**Referat C I 3**

**Schutz vor Lärm und Erschütterungen**

**Robert-Schuman-Platz 3**

**53175 Bonn**

**Abteilung E: Technischer Umweltschutz**

Bei Rückfragen  
wenden Sie sich bitte an:

Bearbeitung: [REDACTED]  
Zeichen: E/3-TA-Lärm  
Tel.: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

Datum: 26.06.2024

## **Stellungnahme Referat E/3 zum Referentenentwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm**

Hier: Anhörung beteiligter Kreise nach § 51 BImSchG zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

**Ihre E-Mail vom 24.05.2024 mit der Bitte um Stellungnahme, Frist 26.06.2024**

Aus Sicht des Saarlandes und nach Abstimmung mit den Mitgliedern des LAI-Ausschusses PhysE wird zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm wie folgt Stellung genommen:

Der zentrale Punkt der vorgeschlagenen Änderungen ist die Einführung einer zeitlich begrenzten Sonderregelung in die TA Lärm. Diese Regelung soll ermöglichen oder fördern, dass Wohnbebauungen näher an lärmintensive Anlagen heranrücken können, als es bisher nach Immissionsschutzrecht zulässig war. Grundlage hierfür ist der Abschlussbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz vom 24. September 2020.

Die UMK-Vertreter in dieser Arbeitsgruppe hatten gemäß dem Beschluss zu TOP 47 der 92. UMK den Auftrag, Vorschläge zur Förderung der städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten, ohne die Umweltstandards zu senken. Im Abschlussbericht wurde fachlich dargelegt, welches Maß an Öffnung der TA Lärm aus Sicht des Umweltschutzes gerade noch vertretbar ist, ohne die Umweltstandards zu senken. Die vorgeschlagene Experimentierklausel war auf Urbane Gebiete sowie Kern- und Mischgebiete beschränkt und sah einen maximalen Immissionsrichtwert (IRW) von 48 dB(A) für die Nachtzeit bei einem Schalldämmmaß spezieller Fensterkonstruktionen von 30 dB vor. Diese Positionierung der UMK-Vertreter wurde durch die Beschlüsse zu TOP 7.1 der 140. LAI-Sitzung und TOP 26 der 95. UMK bestätigt.

Der vorgelegte Referentenentwurf entspricht jedoch nicht den Vorgaben der Umweltseite, sondern senkt durch erhebliche Erweiterung des Anwendungsbereichs und der IRW die



derzeit geltenden Umweltstandards ab. Die Umsetzung der Experimentierklausel in der vorliegenden Form wird daher abgelehnt.

#### **Zu Artikel 1, Nummer 4 Buchstabe b)**

Die Schließung der Regelungslücke bezüglich des neuen Gebietes nach § 5a BauNVO wird begrüßt, jedoch sind die vorgesehenen Immissionsrichtwerte unverständlich. Die Anzahl und die Fläche von Dorfgebieten hat in der Vergangenheit rapide abgenommen. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden hat der Gesetzgeber mit dem dorfähnlichen Gebiet einen neuen Gebietstypus geschaffen. Wenn dieser festgesetzt wird, sollten aber die IRW eines Dorfgebietes gelten. Die verbleibenden Anlagen, wie Tierhaltungs- und Energiegewinnungsanlagen, müssten ansonsten niedrigeren Immissionsrichtwerten entsprechen, was erhebliche Investitionen erfordert. Dörfer sind oft den Einwirkungen des Außenbereichs ausgesetzt, und lärmintensive Nutzungen, wie Windenergieanlagen, müssen weiter ausgebaut werden. Die Senkung der Immissionsrichtwerte birgt Konfliktpotenzial. Die neue DIN 18005-1:2023-07 legt für dörfliche Wohngebiete höhere Orientierungswerte fest, was bei neuen Bebauungsplänen zu keinen Lärmkonflikten führen könnte. Diese könnten aber später bei Beschwerden oder Änderungen von Anlagen auftreten, da die Immissionsschutzbehörden an die strengeren Werte der TA Lärm gebunden sind, wodurch Konflikte absehbar sind.

#### **Zu Artikel 1, Nummer 9**

Es stellt sich die Frage, ob die Sonderregelung unter Abschnitt 7 der TA Lärm (Besondere Regelungen) richtig verortet ist. Diese Regelung soll bei der Nutzung durch einen Bebauungsplan regelmäßig angewendet werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen und Anforderungen an bestehende Anlagen sollen aber gemäß den Abschnitten Nr. 3 bis Nr. 5 der TA Lärm explizit anhand der Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nr. 6 TA Lärm bewertet werden. Prüfungen nach Nr. 3 bis Nr. 5 der TA Lärm könnten nach unserem Verständnis formal nicht auf Immissionsrichtwerte unter Abschnitt Nr. 7 der TA Lärm angewendet werden. Inwieweit dies beabsichtigt war, erscheint fraglich. Wenn es fachliche oder juristische Gründe für die Verortung unter Abschnitt 7 gibt, sollten diese der Begründung hinzugefügt werden. Andernfalls erscheint eine Aufnahme unter 6.10 TA Lärm konsistenter.

#### **Zu Absatz 2**

Der Ausschluss von reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, dörflichen Wohngebieten und Dorfgebieten vom Anwendungsgebiet der Regelung wird begrüßt. Die Einbeziehung von allgemeinen Wohngebieten steht jedoch im Widerspruch zu den Beschlüssen von LAI und UMK und wird abgelehnt. Das Heranrücken eines allgemeinen Wohngebietes an ein Gewerbe- oder Industriegebiet verletzt das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG. Für eine Innenverdichtung oder Wiedernutzbarmachung von Flächen stehen mit urbanen Gebieten sowie Kern- und Mischgebieten ausreichend Gebietskategorien zur Verfügung. Die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten, die spezielle Fensterkonstruktionen erfordern, widerspricht den Erwartungen an ein Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

#### **Zu Absatz 3**

Es sollte eine Mindesthöhe für die Verortung des maßgeblichen Immissionsortes im Freien festgelegt werden. Aus dem Bezug auf Orte mit schutzbedürftigen Räumen sowie der Angabe von mindestens 4 m in der DIN 45645-1 lässt sich eine Messhöhe für Bauflächen ableiten. Auf Freizeitflächen ohne schutzbedürftige Räume ist diese Höhe jedoch nicht direkt anwendbar. Eine vorgeschriebene Mindesthöhe für die Beurteilung würde bodennahe Messungen oder Prognosen ohne tatsächliche Aussagekraft verhindern.

#### **Zu Absatz 5**

Die Nennung der Gemengelage-Regelung als Mittel der bauplanerischen Gestaltung und Lärmkonfliktbewältigung wird kritisch gesehen. Die Regelung nach Nr. 6.7 TA Lärm ist ein Instrument der Immissionsschutzbehörden zur Bewältigung bestehender Nutzungskonflikte. Es ist kein Mittel der städtebaulichen Entwicklung. Konflikte müssen bereits auf der Planungsebene gemäß § 1 BauGB gelöst werden.

#### **Zu Absatz 6**

Dieser Absatz soll bestimmte Anlagen vor einem Heranrücken von Wohnbebauungen schützen. Unverständlich ist, warum dieser Schutz auf Urbane Gebiete sowie Kern- und Mischgebiete beschränkt wird. Allgemeine Wohngebiete dürften trotzdem unter Nutzung der Sonderregelung heranrücken. Dies ist weder konsistent noch nachvollziehbar.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 2 - 3, 5 - 8 und 10 - 11**

Die redaktionellen Änderungen und Aktualisierungen der Normbezüge werden begrüßt. Hinsichtlich der Nennung der DIN 9613-2:1990-10 wird angeregt, auf die aktualisierte ISO 9613-2:2024-01 zu verweisen, welche den aktuellen Stand der Technik für akustische Prognosen abbilden wird.

Mit freundlichen Grüßen

